

TOP-THEMA

Forderungsabtretung kann bei Insolvenz ungültig sein

KREDITSICHERUNG — Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat im Sommer dieses Jahres seine Rechtsprechung zur Abtretung von Kontokorrentgebundenen Forderungen in der Insolvenz des Schuldners aufgehoben. Diese Entscheidung (Az.: IX ZR 98/08) hat gravierende Auswirkungen für Banken, sagt **Marta Kujawa**, Rechtsanwältin der Kanzlei **DLA Piper** in Frankfurt: Zur Sicherung von Krediten ließen sich Banken häufig aktuelle und künftige Forderungen des Darlehensnehmers abtreten. Im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers sei die Abtretung nach der BGH-Entscheidung unwirksam, soweit sie Forderungen erfasst, für die eine Kontokorrentabrede bestand. Bei einer Kontokorrentabrede werde vereinbart, dass die in einer laufenden Geschäftsbeziehung entstehenden gegenseitigen Forderungen nicht einzeln geltend gemacht, sondern in regelmäßigen Abständen saldiert werden. Über solche Forderungen könne deshalb nicht mehr einzeln verfügt werden.

Die Abtretung der Forderung aus dem Schlusssaldo (die nicht kontokorrentgebunden und damit abtretbar ist) scheitert laut BGH an § 91 der Insolvenzordnung, nach dem der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr über Gegenstände der Insolvenzmasse verfügen kann. Nach Ansicht des BGH entsteht der Schlusssaldo erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht bereits davor.

Die BGH-Entscheidung ist für die Kreditwirtschaft von erheblicher Bedeutung: Im Insolvenzfall des Darlehensnehmers sind Abtretungen kontokorrentgebundener Forderungen als Sicherungsmittel wertlos. Die Grundsätze der Entscheidung gelten auch für die Verpfändung von Kontokorrentforderungen. Fraglich ist zudem, ob das Urteil Auswirkungen auf Bankkonten hat, die nahezu sämtlich als Kontokorrente einzustufen sind. Als Folge wäre die übliche Verpfändung von Kontoguthaben im Insolvenzfall des Schuldners ebenfalls unwirksam.

Bei konsequenter Übertragung des Urteils würde auch die Aufrechnung der Bank gegen ein etwaiges Guthaben des Kunden ausscheiden. Diese Schlussfolgerungen sind jedoch nach Ansicht der Rechtsanwälte von DLA Piper unzulässig, da Bankkonten gegenüber Kontokorrenten eine Besonderheit aufweisen. Der Bankkunde kann jederzeit über sein Guthaben verfügen. Dieser vertragliche Anspruch ist nicht von der Kontokorrentabrede erfasst und kann selbständig verpfändet oder verrechnet werden. Die BGH-Entscheidung sollte deshalb im Hinblick auf Bankkonten keine Auswirkungen haben. ■

BayernLB setzt bei Anteilsverkauf an HGAA auf Freshfields

SYMBOLISCHER PREIS — Im Tauziehen um die **Hypo Group Alpe Adria** (HGAA) ist nun endlich eine Entscheidung gefallen

(PLATOW Brief v. 11.12. und 14.12.). Die **BayernLB**, Deutschlands zweitgrößte Landesbank, hat ihre Beteiligung an der HGAA an die Republik Österreich veräußert. Die Beratung der BayernLB bei dieser Transaktion übernahm die internationale Anwaltssozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** unter der Leitung der beiden Partner **Friedrich Jergitsch** (Bank- und Finanzrecht) und **Willibald Plesser** (beide Unternehmensrecht, Wien).

Die Abtretung des Anteils der BayernLB in Höhe von 67,08% an der HGAA erfolgte zum symbolischen Preis von einem Euro. Das Kreditinstitut verzichtet außerdem auf bestehende Forderungen gegenüber der HGAA über 825 Mio. Euro. Zudem trägt die BayernLB zur Sicherung der Liquidität der HGAA mit dem Verbleib der bestehenden Liquiditätslinien bei. Die restlichen Altaktionäre **Grazer Wechelseitige** und das **Land Kärnten** schießen 30 Mio. Euro bzw. 200 Mio. Euro zu. Der Verkauf muss noch kartell- und bankaufsichtsrechtlich genehmigt werden. ■

Advent erwirbt Mehrheit an GFKL

LOVELLS ÜBERNIMMT BERATUNG — **Advent International**, eine der weltweit führenden Private Equity-Gesellschaften, hat einen qualifizierten Mehrheitsanteil an **GFKL Financial Services**, einem führenden Finanzdienstleister im Bereich Forderungsmanagement, erworben. Die an eine deutsche Tochtergesellschaft von Advent verkaufenden Altaktionäre setzen sich zum überwiegenden Teil aus institutionellen und privaten Poolaktionären zusammen, schließen aber darüber hinaus auch institutionelle Adressen ein. Advent beteiligt sich zudem an einer Kapitalerhöhung der GFKL aus deren genehmigtem Kapital. Die Transaktion ist nach fusionskontrollrechtlichen Freigaben der **EU-Kommission** und des **Bundeskartellamts** sowie der Erfüllung bestimmter weiterer Vollzugsbedingungen am 14.12.09 vollzogen worden. Über den finanziellen Umfang der Transaktion wurde Stillschweigen vereinbart.

Die Beratung von Advent übernahm auf Grund einer langjährigen Mandatsbeziehung erneut die internationale Sozietät **Lovells** mit einem internationalen Team unter der Federführung des Frankfurter Partners **Joachim Habetha** (Private Equity). Daneben war auch die Kanzlei **Milbank** mit Partner **Thomas Ingenhoven** (Finance) in die Beratung involviert. Auf Seiten von GFKL kamen die Sozietäten **Flick Gocke Schaumburg** mit **Stephan Göckeler** und **Shearman & Sterling** mit **Marco Sustmann** und **Rüdiger Schmidt-Bendun** zum Zuge. Die Poolaktionäre von GFKL wurden schließlich von **Hengeler Mueller** begleitet. Hier hatte Partner **Klaus-Dieter Stephan** die Federführung inne.

GFKL ist mit einem betreuten Forderungsvolumen von rd. 23 Mrd. Euro einer der führenden Inkassodienstleister in Deutschland. Nachdem sich GFKL 2008 vom Leasinggeschäft getrennt hatte, stehen nun das Inkassogeschäft und der Bereich Softwareapplikation im Fokus. Advent zählt zu den weltweit führenden globalen Buy-out-Gesellschaften mit Standorten in 15 Ländern auf vier Kontinenten und hat in den vergangenen ▶

vier Jahren in 16 Unternehmen mit einem Unternehmenswert von insgesamt 7,5 Mrd. US-Dollar investiert. In diesem Jahr hat Advent International bereits zwei Beteiligungen an Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich erworben. ■

Kapitalerhöhung bei Willex

FINANZIERUNG WEITEREN WACHSTUMS — Die internationale Anwaltskanzlei **White & Case** hat unter der Leitung von Partner **Benedikt Gillessen** (Kapitalmarktrecht) das Bankhaus **Sal. Oppenheim** und **Caris & Company** als Joint Lead Manager und Joint Bookrunner im Rahmen einer Bezugsrechtskapitalerhöhung bei **Willex** beraten. Die Transaktion konnte in der vergangenen Woche trotz des schwierigen Börsenumfelds abgeschlossen werden. Im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital sowie einer anschließenden Privatplatzierung nicht bezogener Aktien bei deutschen und internationalen institutionellen Investoren (in den USA nach Rule 144A des U. S. Securities Act von 1933) wurden bis zu 3,44 Mio. neue Aktien angeboten. Der Bezugs- und der Platzierungspreis wurde auf 4,10 Euro je Papier festgesetzt.

Willex beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung, in deren Verlauf das Grundkapital auf knapp 16 Mio. Euro erhöht wurde, zur Finanzierung der laufenden klinischen Studien und des weiteren Wachstums sowie zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zu verwenden. Willex ist ein biopharmazeutisches Unternehmen mit Sitz in München und an der **Frankfurter Wertpapierbörse** im regulierten Markt (Prime Standard) notiert. Gegründet wurde das Unternehmen im September 1997 von einem Team von Ärzten und Krebsforschern der **Technischen Universität München**. ■

Vossloh tätigt Akquisition zum Aufbau von neuem Geschäftsfeld

EINSTIEG IN SCHIENENDIENSTLEISTUNGEN — Die Gesellschafter der **Stahlberg-Roensch-Gruppe** und der **Contract-Gruppe** haben ihre Aktivitäten im Geschäftsfeld Schienendienstleistungen an den **MDAX-Konzern Vossloh** verkauft. Das Unternehmen erwirbt die entsprechenden Gesellschaften der Stahlberg-Roensch-Gruppe sowie die **LOG Logistikgesellschaft Gleisbau** und die **ISB Instandhaltungssysteme Bahn** von der Contract-Gruppe. Die Akquisition hat einen Umfang von insgesamt rd. 100 Mio. Euro. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt einer bestätigenden Unternehmensprüfung sowie der Zustimmung des Vossloh-Aufsichtsrats und der zuständigen Kartellbehörde.

Die Verkäuferseite wurde bei dieser Transaktion umfassend von der Kanzlei **CMS Hasche Sigle** begleitet. Dabei übernahm Partner **Christian von Lenthe** (Gesellschaftsrecht, Hamburg) die Federführung. Die Beratung von Vossloh übernahm wie schon bei Transaktionen in der Vergangenheit **Freshfields Bruckhaus Deringer** mit einem Team um **Stephan Waldhau-**

sen (Unternehmensrecht, Köln), **Jens Willbrand** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf), **Burkhard Richter** (Kartellrecht, Düsseldorf) und **Michael Rühberg** (IP/IT, Düsseldorf).

Der Zukauf umfasst Gesellschaften an sieben deutschen Standorten, die vor allem mit Schienenlogistik, -montage und -pflege im Jahr 2009 voraussichtlich rd. 80 Mio. Euro Umsatz erzielen werden. Bei Vossloh wird das neue Geschäftsfeld unter dem Namen „Vossloh Rail Services“ operieren und zum Geschäftsbereich „Rail Infrastructure“ gehören. ■

biw Bank übernimmt Deutschland-Geschäft von E*Trade

GLEISS LUTZ BERÄT — Die **biw Bank für Investments und Wertpapiere** übernimmt das Deutschland-Geschäft des US-amerikanischen Online Brokers **E*Trade** (PLATOW Brief v. 14.12.). Die Kanzlei **Gleiss Lutz** hat unter der Federführung von Partner **Patrick Kaffiné** (Corporate/M&A, Frankfurt) die Bank umfassend bei dieser Transaktion beraten.

Die Integration von E*Trade Deutschland soll im ersten Quartal des kommenden Jahres abgeschlossen werden. Die biw Bank war bislang bereits für die Abwicklung der Transaktionen bei E*Trade verantwortlich und wird diese auch weiterhin übernehmen. Für die Betreuung der E*Trade-Kunden beauftragt die Bank den langjährigen biw-Partner **flatex**, der zu diesem Zweck die Tochtergesellschaft **ViTrade** gründet. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Ein Darlehens- und ein Restschuldversicherungsvertrag können verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB bilden. Dies hat der für das Bank- und Börsenrecht zuständige Elfte Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** entschieden und damit eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage geklärt (Urteil vom 15.12.09, Az.: XI ZR 45/09).

— Bei der mündlichen Verhandlung am 15.12.09 vor dem **Bundesverfassungsgericht** hat die **Bundesrechtsanwaltskammer** erneut ihre Ablehnung einer Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten bekräftigt. Die umstrittene Regelung greife unverhältnismäßig in das Fernmeldegeheimnis und in das Recht der informationellen Selbstbestimmung ein und verletze den vom Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellten absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, erklärte die Anwaltskammer. Aktuell ist der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen.

— Ein Hersteller eines Produkts kann mit einer Klage vor den Wettbewerbsgerichten nicht erreichen, dass aus der Patentschrift eines für einen Konkurrenten erteilten Patents Angaben über angebliche Nachteile seines Produkts gestrichen werden. Dies hat der für das Wettbewerbsrecht zuständige Erste Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** am 10.12.09 entschieden (Az.: I ZR 46/07 – Fischdosendeckel).

„Kompetenz ehemaliger Vorstände nicht ignorieren“

CORPORATE GOVERNANCE – Die Finanzkrise hat nicht nur Unternehmenslenker, sondern auch deren Aufsichtsorgane ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Um Missstände künftig früher aufzudecken und Fehlentwicklungen zu verhindern, will der Gesetzgeber die Qualität der Aufsichtsräte stärken. Als Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex begleitet die Juristin Daniela Weber-Rey diesen Prozess. Die Professionalisierung von Aufsichtsräten bedeutet für sie nicht zusätzliche Regulierung, sondern die effizientere Nutzung vorhandener Strukturen. Wir haben die Partnerin der Sozietät Clifford Chance gefragt, was einen guten Aufsichtsrat auszeichnet.

Welchen Anforderungen müssen Aufsichtsräte genügen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu begegnen?

Die **Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex** sieht Handlungsbedarf bei der Professionalisierung der Aufsichtsräte. Im Kern geht es um die Frage, wie Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und die Nachhaltigkeit wirtschaftlichen Handelns sichergestellt werden kann. Höhere Anforderungen müssen an die Qualifikation des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, aber auch an den gesamten Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Zusammensetzung gestellt werden. Der Aufsichtsrat muss meines Erachtens so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder in ihrer Heterogenität zusammen die Fähigkeiten vorhalten, die für das Unternehmen erforderlich sind. Aus diesem Grund sollten wir eine formelle Unabhängigkeit nicht überbetonen. Gerade die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass eine Überprüfung der Unabhängigkeit nach dem Prinzip „Check the Box“ der falsche Weg ist. Vielmehr brauchen wir im Rahmen der heterogenen Zusammensetzung Persönlichkeiten, die im Geiste unabhängig sind, die Widerspruch äußern und einen Vorstand in Frage stellen können.

Schließt das ehemalige Vorstände aus?

In der Tat sind ehemalige Vorstände auf Grund ihrer zu großen Nähe formell gesehen nicht unabhängig. Bei der Frage der richtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollten wir die geforderte formelle Unabhängigkeit jedoch nicht überbewerten, da wir gleichzeitig eine hohe Kompetenz in den Aufsichtsrat bringen wollen. Ehemalige Vorstände sind in dieser Hinsicht geradezu prädestiniert. Wichtig ist die Unabhängigkeit des Geistes. Das kann auch auf jemanden zutreffen, der rein formell, also nach den Kriterien, die sich aus der von der **EU-Kommission** veröffentlichten Empfehlung ergeben, nicht unabhängig ist. Vorstellbar wären aber auch z. B. ein Mitglied eines Großaktionärs oder ein Lieferant, die gerade diejenigen sein können, die am kritischsten und unabhängigsten die Fragen stellen. Kurzum: Ich möchte weg von dieser formellen Betrachtung der Unabhängigkeit und hin zu einer heterogenen Zusammensetzung, um unterschiedliche Persönlichkeiten zusammenzubringen, die kompetent und im Denken frei sein müssen. Das halte ich für wichtiger als die technische Unabhängigkeit.

Sieht die Politik das auch so?

Nicht zuletzt als Tribut an den damaligen Wahlkampf hat Deutschland – entgegen dem guten Rat anderer – die formelle Unabhängigkeit überbetont. Der Gesetzgeber verbie-

tet nunmehr in der Regel den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat, es sei denn, es wird eine zweijährige Karenzzeit eingehalten („Cooling-off“). Dies kann sich kontraproduktiv auf die Qualität der Aufsichtsräte auswirken und wird auch in Brüssel nicht für die richtige Lösung gehalten. Sinnvoll kann es durchaus sein, keinen direkten Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz zuzulassen. Es ist aber nicht klug, die Kompetenz eines ehemaligen Vorstands im Aufsichtsrat ganz zu verlieren. Untermuert wird dies von einer Studie des Beratungsunternehmens **Nestor Advisors**, die sich mit der Frage befasst, welche Corporate Governance-Maßnahmen eine Bank in der Krise relativ günstiger gestellt haben. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompetenz des AR-Vorsitzenden hinsichtlich des Sektors und des Unternehmens eine entscheidende Rolle spielt. Das ist bisher typischerweise ein ehemaliger Vorstand. War diese Kompetenz vorhanden, dann stand die Bank deutlich besser da als solche, in denen Branchenfremde den Aufsichtsrat führten.



Daniela Weber-Rey
Clifford Chance

Die Kodex-Kommission spricht davon, die „Diversity“ in den Aufsichtsräten zu erhöhen. Was ist damit gemeint?

Wer eine heterogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats erreichen möchte, muss den Pool potenzieller Kandidaten erweitern, statt sich auf die Netzwerke von Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzenden zu verlassen. Voraussetzung ist die Bereitschaft anzuerkennen, dass Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund etwas zum betrieblichen Erfolg beisteuern können. Das schließt ausdrücklich auch Frauen ein, die in den Aufsichtsräten viel zu selten anzutreffen sind. Gleichwohl ist die Pool-Erweiterung kein reines Frauenthema. Die Öffnung des bisherigen Netzwerks bezieht sich auf alle potenziellen Talente, gleich welchen Geschlechts. Starre Regelungen wie eine Frauenquote, die sich nicht in erster Linie am Unternehmensinteresse orientieren, lehne ich ab. Nachhaltiger ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich auch potenzielle Kandidatinnen positionieren können. Es kann nicht sein, dass wir die Kompetenz qualifizierter Frauen ignorieren. Ich halte es schlicht für schlechte Corporate Governance, dieses zur Verfügung stehende Potenzial nicht zu nutzen. In der Politik ist die Quote aber längst nicht vom Tisch. Die Unternehmen sollten dafür sorgen, dass auch Frauen in ihre Aufsichtsräte einziehen. Nur so wird zu vermeiden sein, dass an Stelle der Unternehmen der Gesetzgeber handelt. ■

BVerfG: Grundsatzentscheidung zur Anlegerentschädigung

NOTWENDIGE RECHTSSICHERHEIT — Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat in einem jüngst ergangenen Grundsatzzurteil entschieden, dass die Finanzierung der **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen** (EdW) durch Jahresbeiträge nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) verfassungsgemäß ist. Gegenstand der Entscheidung ist die Verfassungsbeschwerde einer Wertpapierhandelsbank gegen ein Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts** vom 21.4.04, mit dem die Klage gegen Jahresbeiträge der EdW abgewiesen wurde.

Das BVerfG hat festgestellt, dass die Jahresbeiträge zur Finanzierung der EdW verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgaben sind. Die der EdW zugeordneten Finanzdienstleistungsinstitute sind hiernach eine homogene Gruppe, die eine spezifische Finanzierungsverantwortung für die Entschädigungsaufgabe der EdW hat. Die Aufteilung der Entschädigungseinrichtungen für die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung im EAEG ist hiernach nicht zu beanstanden. Auch die Umstände des Entschädigungsfalls der **Phoenix Kapitaldienst** begründen keine durchgreifenden Zweifel an der Finanzierung der EdW durch die Institute. Soweit die Verfassungsbeschwerde auch gegen die Erhebung von Sonderbeiträgen der EdW im Fall Phoenix gerichtet war, hat das Gericht die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

„Die Entscheidung hat grundlegende Bedeutung für die Zukunft der Anlegerentschädigung, aber auch der Einlagensicherung in Deutschland“, kommentiert **Henning Berger**, Partner der Sozietät **White & Case** in Berlin und Vertreter von Bundesregierung und EdW in dem Verfahren vor dem BVerfG, das Urteil. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Finanzierung der staatlichen Entschädigungseinrichtungen durch die Institute der Finanzwirtschaft stehe nunmehr außer Frage. Dies gebe den Entschädigungseinrichtungen die erforderliche Rechtssicherheit, um ihre wichtige Aufgabe im Umfeld der Finanzkrise weiterhin erfüllen zu können. ■

TRANSFERMARKT

Der Zusammenschluss von **Hogan & Hartson** und **Lovells** ist endgültig besiegelt. Die Partner der beiden internationalen Sozietäten haben dem Zusammenschluss zum 1.5.10 zugestimmt. Firmieren wird die Kanzlei künftig unter **Hogan Lovells**. Durch den ersten transatlantischen „Merger of Equals“ im Rechtsberatungsbereich entsteht eine Kanzlei mit 2 500 Anwälten an weltweit 40 Standorten und einem Gesamtumsatz von rd. 1,8 Mrd. US-Dollar. + + + **Simon Bromwich**, Managing Partner der Kanzlei **Ashurst**, ist von den Partnern erneut in seinem Amt bestätigt worden. Nachdem er im Januar 2004 erstmals zum Managing Partner berufen wurde und im Januar 2007 wiedergewählt worden war, folgt nun die dritte Amtszeit für weitere drei Jahre. + + + Zum 1.1.10 wird der

Finanzierungs- und Restrukturierungsexperte **Mike Danielewsky** neuer Sozios bei **Salans** in Frankfurt. Er wechselt aus dem Londoner Büro von **Ashurst. + + + Bird & Bird** gewinnt zum 1.1.10 die renommierte Kartellrechtlerin **Anne Federle** als Partnerin für den Bereich EU- und Kartellrecht. Sie wird sowohl von Brüssel als auch von Düsseldorf aus tätig sein. Federle ist seit zwölf Jahren Partnerin im Brüsseler Büro von **Linklaters** im Bereich Kartellrecht. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit zählen die deutsche und europäische Fusionskontrolle. Bird & Bird baut mit dem Neuzugang die EU- und Kartellrechtspraxis weiter aus. + + + **Graf von Westphalen** ernannt zum 1.1.10 mit **Arnd Böken**, **Morton Douglas**, **Frank Jungfleisch**, **Stefan Lammel** und **Marian Niestedt** fünf Equity-Partner aus den eigenen Reihen. Die Ernennungen erstrecken sich auf die Bereiche Corporate und M&A, Markenrecht sowie Zoll- und Außenhandel. Die Gesamtzahl der Partner beträgt nunmehr 72.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Freshfields** hat mit **Ian Frost** (Bank- und Finanzrecht) und **David Sonter** (Unternehmensrecht) den Wissenschaftsverlag **Springer Science+Business Media** (Springer SBM) und seine Eigentümer, die Private Equity-Investoren **Cinven** und **Candover**, bei einer Refinanzierungsvereinbarung für Springer SBM und dessen Verkauf an die Finanzinvestoren **EQT** und **GIC** beraten. Parallel dazu beriet **Hengeler Mueller** EQT und GIC unter der Leitung von **Wolfgang Meyer-Sparenberg** und **Maximilian Schiessl** (beide M&A, Düsseldorf).

— **Lovells** hat den **BayWa**-Konzern beim Erwerb von ca. 88% der Aktien an der **Renenco Renewable Energy Concepts** beraten. Verkäuferin war **Babcock & Brown**. Der Kaufpreis beträgt 50 Mio. Euro. Die Transaktion wurde am 14.12.09 vollzogen. Der Erwerb der Aktien an Renenco erfolgte über **BayWa Green Energy**, eine 100%ige Tochtergesellschaft von BayWa. Mit der Transaktion baut der Konzern seine Marktstellung im Bereich erneuerbarer Energien weiter aus. Die Federführung übernahm **Ruth Zehetmeier-Müller** (Corporate/M&A).

— **Mayer Brown** hat bei der Gründung der ersten deutschen Bad Bank für die **WestLB** den Bankenrettungsfonds **SoFFin** beraten. Zunächst wurden Papiere im Volumen von rd. 6 Mrd. Euro ausgelagert, bis Ende April 2010 soll das Gesamtpaket mit einem Volumen von rd. 85 Mrd. Euro ausgegliedert sein. Das Mayer Brown-Team wurde bei dieser Transaktion von Managing Partner **Jörg Wulfken** (Frankfurt) geleitet.

— **Cleary Gottlieb** berät die **Escada GmbH**, die deutsche Gesellschaft der neuen **Escada-Gruppe**, beim Erwerb des operativen Geschäftsbetriebs der **Escada Deutschland Vertriebs GmbH** aus dem Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter **Christian Gerloff**. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Der vorläufige Gläubigerausschuss hat dem Verkauf bereits zugestimmt. Die gemeinsame Federführung des Projekts liegt bei dem Kölner Partner **Oliver Schröder** und Counsel **Michael Brems**, ebenfalls Köln.